

§ 9 Sbg. SBBG

Sbg. SBBG - Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2025

1. (1) Der Tätigkeitsbereich der Fach-Sozialbetreuerin oder des Fach-Sozialbetreuers A umfasst:
 1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: die möglichst umfassende Begleitung, Unterstützung und Betreuung von älteren Menschen, einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf den Bedarf dieser Menschen und gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse;
 2. im Übrigen: die pflegerischen Befugnisse als Pflegeassistentin oder als Pflegeassistent nach dem GuKG.
2. (2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung;
 2. das Eingehen auf körperliche, seelische, soziale, geistige Bedürfnisse und Ressourcen;
 3. die Hilfe zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter;
 4. die individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter;
 5. die Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen;
 6. die Entlastung, Begleitung und die Anleitung von Angehörigen sowie Laienhelferinnen und Laienhelfern;
 7. die Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen.

In Kraft seit 22.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at